

BVGer D-2994/2007 vom 7. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2994_2007

FR: TAF D-2994/2007 du 7 juin 2010

IT: TAF D-2994/2007 del 7 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Rechtsmitteleingabe unter anderem, die angefochtene Verfügung des BFM sei wegen Verletzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG (Befangenheit) des verantwortlichen Sachbearbeiters des BFM aufzuheben. Zudem stellt er das Eventualbegehren, die angefochtene Verfügung des BFM sei aufzuheben, und die Sache sei zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Rügen der Befangenheit beziehungsweise der fehlerhaften Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233 mit weiteren Hinweisen, S. 287 und 297 f.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.1

In der Beschwerdeschrift beziehungsweise der Eingabe vom 8. März 2007, auf die in der Beschwerde verwiesen wird, begründet der Beschwerdeführer die Rüge der Befangenheit im Wesentlichen damit, dass der verantwortliche Sachbearbeiter unangebrachte Fragen gestellt und ihm teilweise nicht die Möglichkeit gewährt habe, alles Wesentliche vorzutragen. Zudem macht der Beschwerdeführer geltend, die angefochtene Verfügung sei auch deshalb aufzuheben, da der verantwortliche Sachbearbeiter des BFM den Entscheid vom 23. März 2007 gefällt habe, obwohl er befangen sei, was die Nichtigkeit des Entscheides zur Folge habe.

E. 3.2.2

In casu ist allein über den Ausstandsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG (Befangenheit in der Sache aus anderen Gründen) zu befinden, da die anderen Ausstandsgründe nicht geltend gemacht werden und offensichtlich nicht in Betracht fallen. Soweit der Beschwerdeführer die Feststellung der Befangenheit des Sachbearbeiters des BFM beantragt, ist zunächst anzumerken, dass Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG nicht eine tatsächliche Befangenheit der mit der Sache betrauten Person verlangt, sondern dass es genügt, wenn bei einer objektiven Betrachtung stichhaltiger Anlass besteht, die betraute Person als befangen zu erachten beziehungsweise der Anschein der Befangenheit vorliegt (vgl. dazu RETO FELLER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar VwVG, Art. 10 N 16). Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden; so stellt zum Beispiel ein subjektiv wahrgenommenes unfreundliches Verhalten während der Prüfung noch keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit dar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2209/2006 vom 2. Juli 2007 E. 6.2 S. 16 f.). Bei verwaltungsinternen Verfahren darf bezüglich der Unbefangenheit des Instruierenden nicht der gleiche strenge Massstab wie für unabhängige richterliche Behörden zur Anwendung gebracht werden, so dass die Beurteilung der Unabhängigkeit regelmässig weniger streng ausfällt, wenn eine Verwaltungsbehörde entscheidet. Immerhin ist ein sich aufdrängender Anschein der Befangenheit zu vermeiden, selbst wenn für Unbefangenheit und Unparteilichkeit nicht die für ein Gerichtsmitglied geltenden Massstäbe anzuwenden sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6251/2007 vom 1. Oktober 2008 E. 3 S. 16 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.3

Zum Vorhalt des Beschwerdeführers, der zuständige Sachbearbeiter habe anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 unpassende Fragen gestellt, ist vorab festzuhalten, dass dem Sachbearbeiter des BFM hinsichtlich der Fragen, die er bei einer Anhörung stellen will, ein gewisses Ermessen zukommt. Im konkreten Fall kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom zuständigen Sachbearbeiter anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 gestellten Fragen insgesamt zielgerichtet und zweckmässig waren. Das Vorgehen des Sachbearbeiters, dem Beschwerdeführer viele Fragen hinsichtlich seiner

Kenntnisse bezüglich der TKP/ML zu stellen, war begründet, zumal es in Bezug auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers wichtig war, herauszufinden, über welches Wissen er hinsichtlich dieser Partei verfügt. Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, er habe anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 nicht alles Wesentliche aussagen können, da er immer wieder vom zuständigen Sachbearbeiter unterbrochen worden sei und ihm anschliessend keine Gelegenheit geboten worden sei, weitere Aussagen zu machen, ist Folgendes festzuhalten: Aus dem Anhörungsprotokoll vom 7. März 2007 ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer vom zuständigen Sachbearbeiter immer wieder unterbrochen worden wäre, so dass er keine Gelegenheit gehabt hätte, sich ausreichend zu seinen Asylgründen zu äussern. Zudem wurde dem Beschwerdeführer am Ende der Anhörung die Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungen zu seinem Asylgesuch vorzutragen, weshalb davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer habe während der Anhörung genügend Gelegenheit gehabt, sich zu seinen Asylvorbringen zu äussern. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch seitens der bei der Anhörung anwesenden Hilfswerksvertreterin keine Einwände hinsichtlich des Befragungsstils oder der Korrektheit der Anhörung vorgebracht wurden. Insgesamt ist daher eine objektiv begründete Befangenheit des Sachbearbeiters zu verneinen, weshalb schon aus diesem Grund die angefochtene Verfügung - entgegen der Behauptung in der Rechtsmittelschrift - nicht nichtig ist. Daher erübrigt es sich auch, den Beschwerdeführer erneut zum rechtserheblichen Sachverhalt zu befragen, wie das in der Eingabe vom 8. März 2007 beantragt wurde.

E. 3.3.1

In formeller Hinsicht wird des Weiteren gerügt, das BFM habe den Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt, da es weder genügende Abklärungen hinsichtlich der ideologischen Hintergründe der TKP/ML vorgenommen habe noch den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe untersuchen lassen. Zudem wird moniert, anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 seien dem Beschwerdeführer zu wenig Fragen hinsichtlich seiner Aktivitäten und seiner Gefährdungslage gestellt worden.

E. 3.3.2

Bezüglich der geltend gemachten fehlenden Abklärung hinsichtlich der ideologischen Hintergründe der TKP/ML ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer schon bei den Befragungen im Rahmen seines ersten Asylverfahrens auf seine Wahrheitspflicht und auf die Verschwiegenheitspflicht der Behörden aufmerksam gemacht worden ist. Vom Beschwerdeführer durfte somit erwartet werden, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, selbst wenn die in der Rechtsmittelschrift geltend gemachte Verschwiegenheitspflicht bei der TKP/ML tatsächlich bestehen sollte, zumal er davon ausgehen konnte, dass seine Aussagen vertraulich behandelt würden. Die Vorinstanz war somit im vorliegenden Verfahren nicht gehalten, weitere Abklärungen über die ideologischen Hintergründe der TKP/ML vorzunehmen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides über ausreichende Informationen hinsichtlich der TKP/ML verfügte, weshalb die Rüge des Beschwerdeführers auch aus diesem Grund nicht zu hören ist. Bezüglich des Einwandes, wonach die Vorinstanz aufgrund der psychischen Probleme des Beschwerdeführers gehalten gewesen wäre, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers durch einen Sachverständigen abklären zu lassen, ist Folgendes festzuhalten: Die Behauptung des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift, wonach er aufgrund von psychischen Problemen unter Konzentrationsstörungen leide und

Schwierigkeiten habe, sich zu erinnern, findet im Anhörungsprotokoll keine Stütze. Sie ist aufgrund der Umstände vielmehr als Schutzbehauptung des Beschwerdeführers zu werten, um sein mangelndes Wissen bezüglich der TKP/ML zu rechtfertigen, weshalb auch der in der Rechtsmittelschrift erhobene Beweisantrag des Beschwerdeführers, es sei der Bericht eines Sachverständigen einzuholen respektive ihm eine angemessene Frist anzusetzen, um einen solchen Bericht einreichen zu können, abzuweisen ist. In diesem Zusammenhang ist unter Hinweis auf die in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht festzuhalten, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, eventuell bestehende psychische Probleme eines Asylsuchenden von sich aus abklären zu lassen (vgl. BVGE 2009/50, insbesondere E. 10.2.3, wonach der Gesuchsteller substantiiert das Vorliegen von medizinischen Umständen darzutun hat, woraufhin die Behörde im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht tätig werden muss). Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 hinsichtlich seiner Aktivitäten und seiner Gefährdungslage ausreichend befragt worden ist, weshalb der rechtserhebliche Sachverhalt auch in dieser Hinsicht als genügend erstellt zu betrachten ist.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage besteht somit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb die (Eventual-)Begehren des Beschwerdeführers, die angefochtene Verfügung des BFM sei wegen Verletzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG (Befangenheit) des verantwortlichen Sachbearbeiters des BFM aufzuheben beziehungsweise die angefochtene Verfügung des BFM sei aufzuheben und die Sache sei zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen sind.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Da-rüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.3

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss.

E. 5.4

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist festzustellen, dass schon deshalb erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bestehen, da er im Rahmen seines ersten Asylverfahrens seine nun als einzige Begründung für sein zweites Asylgesuch geltend gemachten Tätigkeiten für die TKP/ML mit keinem Wort erwähnte, sondern sein Asylgesuch einzig mit Tätigkeiten für die PKK begründete, welche rechtskräftig als unglaubhaft beurteilt wurden. Ein plausibler Grund für dieses Vorgehen vermag der Beschwerdeführer nicht vorzubringen. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach er einer strengen Verschwiegenheitspflicht unterstanden habe, überzeugt das Gericht nicht, zumal er gemäss eigenen Aussagen lediglich Sympathisant und nicht Mitglied der TKP/ML sein will, und er anlässlich der Befragungen im Rahmen des ersten Asylverfahrens ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht respektive Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht worden ist, weshalb von ihm hätte erwartet werden dürfen, dass er schon damals die erst im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Asylgründe vorgebracht hätte, wenn sie denn wahr wären. Dies umso mehr, als er beispielsweise anlässlich der Anhörungen vom 24. Oktober 2000 und 7. Dezember 2001 bei der Einleitung auf die Verschwiegenheitspflicht der anwesenden Personen hingewiesen wurde (vgl. act. A17/14 S. 13, A12/9 S. 1). Ebenso wenig vermögen die geltend gemachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers das Nachschieben der im vorliegenden Asylverfahren vorgebrachten Asylgründe plausibel zu machen, zumal nicht belegt und aus den Akten auch nicht ersichtlich ist, dass allfällige psychische Probleme den Beschwerdeführer daran gehindert haben könnten, schon anlässlich des ersten Asylverfahrens alle Verfolgungsvorbringen vorzutragen, zumal in E. 3.3.2 die geltend gemachten psychischen Probleme als Schutzbehauptung (mithin als unglaubhaft) gewertet wurden. Gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers spricht auch der Umstand, dass es ihm anlässlich der Anhörung vom 7. März 2007 teilweise nicht möglich war, die gestellten Fragen zur TKP/ML substantiiert und detailliert zu beantworten, obwohl er seit seiner Jugend mit dieser Partei sympathisiert und für sie Aktivitäten ausgeführt haben will. So war er insbesondere nicht in der Lage anzugeben, in welcher Farbe der Name der Zeitschrift

"Partizan Sesi" geschrieben ist, obwohl er geltend gemacht hat, diese Zeitschrift in der Türkei verteilt zu haben (vgl. act. B 9/12, S. 8). Es ist deshalb der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer diese Frage hätte beantworten können, falls er diese Zeitschrift tatsächlich - wie behauptet - verteilt hätte. Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb der Beschwerdeführer in Anbetracht der geltend gemachten Befürchtungen sein Heimatland erst am 30. August 2000 verlassen hat, zumal G._____ und H._____ gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers schon im September 1996 beziehungsweise im April 1999 verhaftet worden sind und er damit hätte rechnen müssen, dass diese seinen Namen preisgeben würden. Bei realistischer Einschätzung seiner Lage hätte der Beschwerdeführer sein Heimatland schon nach der Verhaftung von G._____ im Jahre 1996, spätestens jedoch kurze Zeit nach der Verhaftung von H._____ im April 1999 verlassen müssen, um sich nicht unnötig in Gefahr zu begeben, sofern sich die von ihm geltend gemachten Asylvorbringen tatsächlich zugetragen haben. Entgegen der Behauptung in der Rechtsmittelschrift ist überdies festzustellen, dass in den antragsgemäss beigezogenen Akten von G._____ (N ...) und H._____ (N (...)) keine Hinweise auf Verfolgung des Beschwerdeführers enthalten sind. So wird insbesondere dessen Name in diesen Akten nirgends erwähnt. Auch in seinen eigenen Akten existieren keine Hinweise darauf, dass die türkischen Behörden ihn verfolgen würden oder gar ein Verfahren gegen ihn eingeleitet hätten. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer gemäss der Botschaftsabklärung vom 3. August 2002 von den türkischen Behörden nicht gesucht wird, spricht ebenso gegen die behauptete Verfolgung beziehungsweise die Suche nach seiner Person, zumal vorliegend keine Anhaltspunkte bestehen oder triftige Gründe geltend gemacht werden, aufgrund derer sich generelle Zweifel an der Zuverlässigkeit der Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Ankara ergeben könnten, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen in der Replik vom 27. Dezember 2007 das Abklärungsergebnis nicht umzustossen vermögen. Soweit der Beschwerdeführer in der Replik vom 27. Dezember 2007 geltend macht, seine in der Türkei lebenden Geschwister seien vor einem Monat von der Polizei aufgesucht und nach ihm befragt worden, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen durch keine Beweismittel untermauert wird. In Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und des im türkischen Kontext unrealen Vorgehens der dortigen Polizei (angebliche polizeiliche Suche sieben Jahre nach der Ausreise) ist die nunmehr geltend gemachte Behauptung jedenfalls nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylvorbringen glaubhaft zu machen, weshalb eine aktuelle Botschaftsabklärung nicht angezeigt erscheint. Das Gericht gelangt daher nach Prüfung des rechtserheblichen Sachverhalts zur Erkenntnis, dass die vom Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend gemachten Vorbringen den umschriebenen Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen und das BFM die behaupteten Asylgründe zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft beurteilt hat. An dieser Einschätzung ändern auch die eingereichten Bestätigungsschreiben von G._____, H._____ und F._____ nichts, da aufgrund der freundschaftlichen Verbundenheit zwischen dem Beschwerdeführer und diesen Personen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es sich bei den eingereichten Dokumenten um Gefälligkeitschreiben handelt. Da folglich auch der Beweiswert der Aussagen von G._____ und H._____ als äusserst gering einzuschätzen wäre, kann darauf verzichtet werden, diese beiden Personen als Zeugen zu befragen (antizipierte Beweiswürdigung; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 274; BGE 130 II 425 E. 2.1, EMARK 1995 Nr. 23 E. 5b S. 223, EMARK 2003 Nr. 13 S. 84), weshalb der in der Rechtsmittelschrift geltend gemachte Beweis Antrag abzuweisen ist. Allein die Tatsache,

dass der Beschwerdeführer Leute kennt beziehungsweise mit diesen freundschaftlich verbunden ist, die der TKP/ML nahestehen, er mit anerkannten Flüchtlingen verkehrt und angeblich die Zeitschrift "Devrimci Demokrasi" in der Region C._____ und Umgebung verteilt, vermag keine begründete Furcht im Sinne von Art. 54 AsylG zu begründen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmittelschrift beziehungsweise in den weiteren Eingaben sowie die übrigen Beweismittel näher einzugehen, da sie nicht zu einer anderen Betrachtungsweise führen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.3.2

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation des Beschwerdeführers lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegesischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde (vgl. die weiterhin zutreffende Lagebeurteilung in EMARK 2004 Nr. 8). Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine konkrete, seine Existenz bedrohende Situation geraten könnte. So ist aufgrund der Akten nicht davon auszugehen, dass er zum heutigen Zeitpunkt (noch) unter nennenswerten gesundheitlichen Beschwerden leidet. Abgesehen davon verfügt die Türkei über die nötige medizinische Infrastruktur (vgl. dazu auch das den Beschwerdeführer betreffende Urteil der ARK vom 19. Oktober 2006 E. 7.2.2). Eigenen Angaben zufolge leben zudem seine Mutter sowie seine Geschwister nach wie vor in der Türkei (vgl. act. A 2/8, S. 2). Der Beschwerdeführer verfügt folglich in der Türkei über ein intaktes soziales Beziehungsnetz, welches ihn bei Bedarf unterstützen könnte. Überdies hat er Berufserfahrung im Bau-beziehungsweise Gastgewerbe, weshalb anzunehmen ist, er könne sich in seiner Heimat wieder wirtschaftlich integrieren. Somit erweist sich nach den gesamten Umständen der Vollzug der Wegweisung trotz der langen Landesabwesenheit des Beschwerdeführers auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.